

men der gewissen Selbstregulierung und Optimierung des gesellschaftlichen Handelns der einzelnen Gesellschaftsmitglieder. In diesem Sinne müßten sie begründet, erläutert und wahrgenommen werden.

j) Indessen läßt auch die DDR-Literatur keinen Zweifel daran, daß die Probleme des subjektiven Rechts zumindest teilweise offen sind (Traute Schönrath, Einheit von Rechten und Pflichten in der sozialistischen Gesellschaft, S. 1723, Fußnote 18). Die weitere Entwicklung ist abzuwarten. Beachtung verdient eine zur Diskussion gestellte jüngste Äußerung Karl Bönningers (Zu theoretischen Problemen eines Verwaltungsverfahrens und seiner Bedeutung für die Gewährleistung der subjektiven Rechte der Bürger, S. 938), die rechtliche Ordnung des Verfahrens vor den Verwaltungsorganen zur Gewährleistung der subjektiven Rechte der Bürger sei eine gesellschaftliche Aufgabe ersten Ranges. Der Weg von einem künftigen Verwaltungsverfahrensrecht zu einer gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung ist aber noch weit.

8. Grundrechte und Grundpflichten gegenüber der Gesellschaftsorganisation - 32
Drittwirkung. Nach der Grundrechtskonzeption der marxistisch-leninistischen Lehre be-
treffen die sozialistischen Grundrechte nicht nur das Verhältnis zwischen Bürger und
Staat im Sinne der Staatsorganisation.

a) Schon unter den Verhältnissen der Verfassung von 1949 schrieben Eberhard Poppe 33
und Rolf Schüsseler (Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, S. 216),
die Grundrechte und Grundpflichten betreffen das Verhältnis zwischen Individuum
und »Gemeinschaft«, worunter die zur Gemeinschaft erklärte Gesellschaftsorganisation
(s. Rz. 29-33 zu Art. 3) zu verstehen ist. Weil indessen die sozialistischen Grundrechte
nicht eine Freiheitssphäre des Bürgers von anderen Sphären abgrenzen, wird durch sie
auch kein Schutz vor den Eingriffen von Organisationen der Gesellschaft, an ihrer Spitze
vor denen der SED geschaffen. Es gibt kein außerhalb dieser Organisationen bestehendes
Organ, vor der der einzelne Verletzungen seiner Rechte durch die Organe der organisier-
ten Gesellschaft geltend machen könnte. Vielmehr zeigt sich auch im Verhältnis zur Ge-
sellschaftsorganisation ihre Eigenschaft als verliehene Betätigungsvollmachten, die imma-
nent beschränkt sind. Deren Verleihung ist an die Aufnahme in die Organisation ge-
knüpft. Mit ihr entsteht die korrespondierende Verpflichtung zur Betätigung. Die Ausge-
staltung im einzelnen ist den Statuten der Organisationen überlassen. Nur die Nationale
Front macht eine Ausnahme. Sie erfaßt die sozialistische Gemeinschaft total und kennt
keine Einzelmitgliedschaft (s. Rz. 1-16 zu Art. 3). Daraus ergeben sich für jeden Bürger
das Recht und die Pflicht, sich in ihr zu betätigen.

b) Auch das Verhältnis der Bürger zueinander muß wegen deren Eingeschlossenheit 34
in die Gesellschaft durch die sozialistischen Grundrechte bestimmt werden. Die Verfas-
sung sagt dazu expressis verbis freilich nichts. Indessen kann aus Art. 19 Abs. 2, wonach
Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit nicht nur Gebot für die
staatlichen Organe, sondern auch für alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen
Bürger sind, geschlossen werden, daß die Bürger zur Beachtung der sozialistischen Grund-
rechte anderer verpflichtet sind. Unter der Geltung der Verfassung von 1949 hatte das OG
(NJ 1959, S. 287) ausgeführt, daß die Betriebe gehalten seien, das Recht auf Arbeit zu
beachten. Nun betrifft dieser Fall eigentlich die Verpflichtung einer vom Staat organisier-
ten Einrichtung und konnte sich daher nur auf eine mittelbare Verletzung durch die